

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE FULDATAL Nr. 17/2019

4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Die Eichhecke“, Ortsteil Ihringshausen für den Bereich östlich der Grebenstraße

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fuldata hat in ihrer Sitzung am 20.02.2019 die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Die Eichhecke“, Ortsteil Ihringshausen für den Bereich östlich der Grebenstraße gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)



Gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 05.01.2018, tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der In Kraft gesetzte Bebauungsplan mit seiner Begründung kann während der Dienststunden

Montag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Dienstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im Rathaus der Gemeinde Fuldata, Am Rathaus 9, 1. OG, Zimmer 213, von jeder Person eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Der Bebauungsplan ist außerdem auf den Internetseiten der Gemeinde Fuldata (www.fuldata.de), Rubrik „Leben, Bauen & Wohnen“ / Bauen / Bebauungspläne / Ihringshausen einsehbar.

Hinweis gemäß § 44 Baugesetzbuch (BauGB):

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Hinweis gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB):

Nach § 215 Abs. 1 BauGB werden demnach unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des vorstehenden Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Fuldata unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Eine etwaige Verletzung der in § 4 der Gemeindeordnung bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht wird.

Fuldata, den 07.03.2019

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Fuldata

gez. Schreiber, Bürgermeister